Satzung des Zweckverbandes "Allgäuer Land" Vom 16.09.2021

Präambel

Die Stadt Füssen, der Markt Nesselwang und die Gemeinden Eisenberg, Hopferau, Pfronten, Rieden a. F., Roßhaupten, Rückholz, Seeg und Schwangau sind übereingekommen, gemeinsam in interkommunaler Zusammenarbeit das Verbandsgebiet wirtschaftlich zu stärken, die kulturelle und touristische Attraktivität zu steigern, sowie durch die Ansiedlung von Betrieben und Unternehmen den Erhalt und die Neuschaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen zu fördern.

Diese Aufgaben sollten in Form eines Zweckverbandes erfüllt werden. Die vorgenannten Kommunen vereinbaren gemäß Art.18 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende neu überarbeitete

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Allgäuer Land". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Füssen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Füssen, der Markt Nesselwang und die Gemeinden Eisenberg, Hopferau, Pfronten, Rieden a. F., Roßhaupten, Rückholz, Seeg und Schwangau.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich, Verbandsgebiet – Planungsbereiche

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeindegebiete seiner Mitglieder (Verbandsgebiet).
- (2) Die besonderen Aufgaben des § 4 Abs. 2 und 3 umfassen den Planungsbereich A des Gewerbe- und Industrieparks in Füssen, dessen Abgrenzung sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ergibt.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4 Verbandszweck

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist insbesondere, die interkommunale Kooperation zu fördern, die der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Wirtschaftlichkeit in den Verwaltungsstrukturen im Verbandsgebiet sowie der Stärkung und Attraktivität und der Schaffung und Entwicklung von Arbeitsplätzen dient. Folgende Maßnahmen wurden bereits durchgeführt:
 - a) Die Planung, Erschließung und Vermarktung des im Gebiet der Stadt Füssen entstandenen gemeinsamen Gewerbe- und Industrieparks;
 - b) Der Zweckverband kann jederzeit weitere interkommunale Aufgaben bzw. Maßnahmen nach vorheriger Beschlussfassung der Verbandsversammlung übernehmen.
- (2) Dem Zweckverband werden im abgegrenzten Planungsbereich A alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der Gemeinde zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung.
 - Der Zweckverband hat insbesondere im abgegrenzten Planungsbereich A die Befugnis, Bebauungsplansatzungen und andere Satzungen (z.B. Vorhaben- und Erschließungsplan) nach dem BauGB zu erlassen, die Erschließung durchzuführen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen und städtebauliche Verträge oder Zweckvereinbarungen abschließen.
- (3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im abgegrenzten Planungsbereich A zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen bzw. bei Durchführung der Maßnahme sich Dritter bedienen und eine Zweckvereinbarung abschließen.
 Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.
- (4) Die Errichtung und der Betrieb von Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen verbleibt bei den Standortgemeinden.
- (5) Sind für den Brandschutz besondere Anforderungen erforderlich, ist dies mit der jeweils örtlich zuständigen Kommune im Rahmen einer Zweckvereinbarung zu regeln.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung, der über folgende Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können, verfügt:

Füssen	2 Stimmen
Nesselwang	2 Stimmen
Pfronten	2 Stimmen
Roßhaupten	2 Stimmen
Schwangau	2 Stimmen
Seeg	2 Stimmen
Eisenberg	1 Stimme
Hopferau	1 Stimme
Rieden a.F.	1 Stimme
Rückholz	1 Stimme

- (2) Für die Verbandsräte nach Abs. 1 ist von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter, im Regelfall der zweite Bürgermeister zu benennen, der im Falle der Verhinderung des jeweiligen Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teilnimmt. Der Vertreter wird hiervon vom betroffenen Verbandsrat verständigt.
- (3) Der Landrat bzw. ein Vertreter des Landkreises Ostallgäu nimmt als ständiges Mitglied beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter des Zweckverbandes nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) die Entscheidung über die Grundzüge der Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, die Änderung des Verbandsgebietes und der Abschluss von Zweckvereinbarungen;
 - b) Änderung oder Erweiterung der Verbandsaufgaben;
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - d) Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 - e) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000 € im Einzelfall mit sich bringen;
 - g) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Geschäftsführung;
 - h) Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern;
 - i) Personalangelegenheiten.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen, Satzungen und Verordnungen, sowie der Verbandssatzung ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG die Einstimmigkeit sämtlicher Stimmen der Mitglieder erforderlich. Bei Grundstücksgeschäften ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG eine ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu erlassen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- (3) Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 12 Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Art und Umfang einer Geschäftsstelle wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 KommZG).

§ 14 Umlegungsschlüssel

(1) Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab (Anteile) zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen, soweit dieser nicht durch Leistungen des Staates, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden kann:

Gewerbe- und Industriepark Füssen

1.	Füssen	35 %	6
2.	Nesselwang	9 %	6
3.	Pfronten	9 %	6
4.	Roßhaupten	9 %	6
5.	Schwangau	9 %	6
6.	Seeg	9 %	6
7.	Eisenberg	5 %	6
8.	Hopferau	5 %	6
9.	Rieden a.F.	5 %	6
10.	Rückholz	5 %	6

Die Verwaltungskosten werden sachgerecht den jeweiligen Projekten durch Beschluss der Verbandsversammlung oder durch vertragliche Vereinbarung zugeordnet.

- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, stehen die frei werdenden Anteile nach Abs. 1 bevorzugt den Standortgemeinden zu einer Übernahme zur Verfügung. Sollten diese Anteile nicht oder nicht vollständig übernommen werden, so können sie frei unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt werden. Führt auch dies nicht zu einer vollständigen Übernahme, so werden sie im Verhältnis der Anteile nach Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (3) Die Grundsteuer A von Grundstücken im abgegrenzten Planungsbereich A nach § 3 verbleibt bei den Standortgemeinden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die ihnen in den abgegrenzten Planungsbereichen A und B nach § 3
 - a) zustehende Grundsteuer B und Gewerbesteuer nach j\u00e4hrlicher Abrechnung und im Umfang der bei der Gemeinde verbleibenden Anteile an den Zweckverband abzuf\u00fchren; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich (z.B. Kreisumlage, Schl\u00fcsselzuweisung) zu achten.
 - b) den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.
- (5) Die Umlagen nach Abs. 4 werden im Verhältnis des Umlegungsschlüssels (Abs. 1) an die Verbandsmitglieder verteilt, soweit sie nicht zum Haushaltsausgleich des Zweckverbandes benötigt werden.

§ 15 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Verbandräten gebildet.

V. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 16 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf. Vielmehr hat die Verbandsversammlung in einem solchen Fall innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen will.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 14 Abs. 1) aufgeteilt. Verbleibende Verbindlichkeiten sind im selben Verhältnis (§ 14 Abs. 1) durch die Verbandsmitglieder auszugleichen.

§ 18 Ausscheidende Verbandsmitglieder, Kündigung

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so verbleiben dessen gesamte bis zum Wirksamwerden der Kündigung eingebrachte und evtl. noch einzubringende Finanzmittel zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Zweckverband. Schulden werden anteilig vom Verbandsmitglied abgelöst, soweit diese den Wert des anteiligen Vermögens übersteigen.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur zum 31.12. eines Kalenderjahres aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden bis spätestens 30.06. des Vorjahres vorliegen.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 19 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 20 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Ostallgäu als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.01.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.10.2017, außer Kraft.

Füssen, 16.09.2021

Maximilian Eichstetter Erster Bürgermeister Stadt Füssen

Manfred Kössel Erster Bürgermeister Gemeinde Eisenberg

Andreas Haug Erster Bürgermeister Gemeinde Rieden a. F.

Thomas Pihusch Erster Bürgermeister Gemeinde Roßhaupten

Markus Berktold Erster Bürgermeister Gemeinde Seeg Pirmin Joas

Erster Bürgermeister Markt Nesselwang

Rudolf Achatz Erster Bürgermeister Gemeinde Hopferau

Franz Erl Erster Bürge

Erster Bürgermeister Gemeinde Rückholz

Alfons Haf

Erster Bürgermeister Gemeinde Pfronten

Stefan Rinke

Erster Bürgermeister Gemeinde Schwangau

